

Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters der Gemeinde Spiesen-Elversberg zur Kommunalwahl am 26. Mai 2019

I. Einteilung des Gemeindevahlgebietes in Wahlbereiche

Gemäß § 4 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I, S. 10) in Verbindung mit § 1 Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. I, S. 20), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I, S. 22), gebe ich hiermit bekannt, dass der Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg in seiner Sitzung vom 31. August 2018 das Gebiet der Gemeinde Spiesen-Elversberg für die Aufstellung von Bereichslisten in zwei Wahlbereiche eingeteilt hat:

Wahlbereich Spiesen: Wahlbezirke der früheren Gemeinde Spiesen (100–140 und Briefwahlbezirk)

Wahlbereich Elversberg: Wahlbezirke der früheren Gemeinde Elversberg (200–260 und Briefwahlbezirk)

II. Einreichung von Wahlvorschlägen zur Wahl des Gemeinderates

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl zum Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg am 26. Mai 2019.

Gemäß § 23 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. November 2008 (Amtsbl. S. 1835), geändert durch das Gesetz vom 15. Januar 2014 (Amtsbl. I, S. 10) in Verbindung mit § 18 Kommunalwahlordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 (Amtsbl. I, S. 20), geändert durch die Verordnung vom 31. Januar 2014 (Amtsbl. I, S. 22), fordere ich die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen auf,

bis spätestens zum 21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr

die Wahlvorschläge für die am 26. Mai 2019 stattfindende Wahl zum Gemeinderat in **dreifacher Ausfertigung** nach dem Muster der Anlage 11 zu § 19 Kommunalwahlordnung beim Gemeindevahlleiter der Gemeinde Spiesen-Elversberg, im Zimmer Nr. 312 des Rathauses, in Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, einzureichen.

Es sind zu wählen:

33 Mitglieder für den Gemeinderat der Gemeinde Spiesen-Elversberg

Die Wahlvorschläge sollen möglichst frühzeitig vor dem 21. März 2019 eingereicht werden, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 22–30 Kommunalwahlgesetz und der §§ 17–25 Kommunalwahlordnung wird hingewiesen.

Zu dem Inhalt und der Form der Wahlvorschläge werden folgende Hinweise gegeben: Wahlvorschläge können von Parteien und Wählergruppen aufgestellt bzw. eingereicht werden.

Der Wahlvorschlag muss den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf, das Geburtsdatum, die Anschrift (Hauptwohnung) einer jeden Bewerberin und eines jeden Bewerbers, sowie den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese enthalten. Jede Partei und Wählergruppe kann im Wahlgebiet der Gemeinde Spiesen-Elversberg für die Wahl zum Gemeinderat nur einen Wahlvorschlag einreichen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates kann als einheitliche Gebietsliste für das ganze Wahlgebiet oder gegliedert in eine Gebietsliste und in Bereichslisten aufgestellt werden. Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderates darf für jeden Wahlbereich nur eine Bereichsliste enthalten. Die Aufstellung von Bereichslisten in einem Wahlvorschlag ist nur zulässig, wenn der Wahlvorschlag eine Gebietsliste enthält.

Als Bewerberin oder Bewerber kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in geheimer Wahl gewählt worden ist. Zur Wahl von Bewerberinnen und Bewerbern einer Partei oder Wählergruppe sind in einer Mitgliederversammlung wahlberechtigt:

1. für Bereichslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des jeweiligen Wahlbereiches,
 2. für Gebietslisten, die wahlberechtigten Mitglieder des Wahlgebietes
- oder die von diesen aus ihrer Mitte in geheimer Wahl unmittelbar gewählten Vertreterinnen und Vertreter (Vertreterversammlung).

Mitgliederversammlung zur Wahl der Bewerberinnen und Bewerber ist eine Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts im jeweiligen Wahlbereich oder Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder. Das Nähere über die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Versammlungsablauf ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und zwei von der Versammlung bestimmten Teilnehmern zu unterzeichnen ist (Muster der Anlage 15 der Kommunalwahlordnung).

Ein Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl darf in der Gebietsliste höchstens doppelt so viel und soll in den Bereichslisten höchstens halb so viel Bewerberinnen und Bewerber enthalten, wie Gemeinderatsmitglieder zu wählen sind.

Eine Bewerberin/ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag aufgestellt werden; sie/er darf in der Gebietsliste und einer Bereichsliste desselben Wahlvorschlages aufgestellt werden.

Als Bewerberin/Bewerber kann nur aufgestellt werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat. Die Erklärung kann nicht zurückgenommen werden. Die Bewerberinnen/Bewerber erscheinen im Wahlvorschlag in erkennbarer Reihenfolge mit Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Wohnort und Wohnung.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellv. Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellv. Vertrauensperson. Soweit im Kommunalwahlgesetz nichts anderes bestimmt ist, ist nur die Vertrauensperson, bei deren Verhinderung die stellv. Vertrauensperson berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen. Die Vertrauensperson und die stellv. Vertrauensperson können durch schriftliche Erklärung der Mehrheit der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner des Wahlvorschlages an den Gemeindevahlleiter abberufen und durch andere ersetzt werden.

Die Wahlvorschläge müssen von drei Wahlberechtigten unterzeichnet sein. Die Unterzeichnung muss persönlich und handschriftlich erfolgen. Jede Unterzeichnerin/jeder Unterzeichner muss dabei ihren/seinen Familien- und Vornamen, ihren/seinen Wohnort und ihre/seine Wohnung angeben. Die Unterzeichnung durch Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber ist zulässig. Eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen. Wahlvorschläge von Parteien bedürfen der Bestätigung durch die für die Gemeinde zuständige Parteileitung.

Mit dem Wahlvorschlag sind einzureichen:

1. die Zustimmungserklärung der in den Wahlvorschlag aufgenommenen Bewerberinnen und Bewerber (Anlage 13 zu § 19 Abs. 6 Kommunalwahlordnung),
2. für Deutsche die Bescheinigung des Gemeindevahlleiters, dass die Bewerberinnen und Bewerber zum Gemeinderat wählbar sind (Anlage 14 zu § 19 Abs. 7 Kommunalwahlordnung),
3. für Unionsbürgerinnen und Unionsbürger (Anlage 14 a zu § 19 Abs. 7 Kommunalwahlordnung)
 - a) die Bescheinigung des Gemeindevahlleiters, dass sie nicht gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Kommunalwahlgesetz von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind,
 - b) die Versicherungen an Eides Statt über die Staatsangehörigkeit,
 - c) die Versicherung an Eides Statt oder auf Verlangen die Bescheinigungen der zuständigen Verwaltungsbehörden ihrer Herkunftsmitgliedstaaten, dass sie in diesem Mitgliedsstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind oder dass diesen Behörden ein solcher Ausschluss nicht bekannt ist,
4. eine Ausfertigung der Niederschrift (Anlage 15 zu § 19 Abs. 8 Kommunalwahlordnung) über die Wahl der Bewerberinnen und Bewerber mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder und das Ergebnis der Wahl. Hierbei haben die Leiterin oder der Leiter der Versammlung und zwei von dieser/diesem bestimmten Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an Eides Statt gegenüber dem Gemeindevahlleiter zu versichern, dass die Anforderungen gem. § 24 a Abs. 2 Satz 1 bis 3 Kommunalwahlgesetz beachtet worden sind (Anlage 16 zu § 19 Abs. 8 Kommunalwahlordnung).

Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe, der bei der letzten Gemeinderatswahl kein Sitz im Gemeinderat zufiel oder bei der letzten Wahl zum Landtag des Saarlandes kein Sitz im Landtag zufiel, bedarf der Unterstützung durch Wahlberechtigte in Höhe von mindestens der dreifachen Anzahl der zu wählenden Gemeinderatsmitglieder; da für den Gemeinderat 33 Mitglieder zu wählen sind,

sind daher 99 Unterschriften von Wahlberechtigten notwendig.

Die Wahlberechtigten haben sich dazu bis spätestens am **21. März 2019 (= 66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr persönlich** in ein beim Gemeindevahlleiter, Wahlamt, Zimmer 312, des Rathauses Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, für den jeweiligen Wahlvorschlag aufliegendes Verzeichnis einzutragen. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Eintragung gegeben sein. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. In die Unterstützungsverzeichnisse dürfen sich auch Wahlbewerberinnen/Wahlbewerber eintragen. Der Unterstützung des Wahlvorschlages einer Partei bedarf es nicht, wenn diese Partei im Deutschen Bundestag seit dessen letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten ist.

Die Unterstützungsverzeichnisse werden im Zimmer 312 des Rathauses der Gemeinde Spiesen-Elversberg, Hauptstraße 116, 66583 Spiesen-Elversberg, von dem auf den Tag der Einreichung der Wahlvorschläge folgenden Tag bis zum 21. März 2019 (66. Tag vor der Wahl) zur Eintragung aufgelegt. Die Eintragung kann täglich während der allgemeinen Dienststunden sowie an den vier letzten Samstagen vor Ablauf der Frist, in der Zeit zwischen 09.00 und 12.00 Uhr, am Tag des Ablaufes der Frist bis 18.00 Uhr, vorgenommen werden (§ 17 Abs. 1 Kommunalwahlordnung).

Falls für die Gemeinderatswahl nur ein oder kein gültiger Wahlvorschlag bis zum 21. März 2019 (66. Tag vor der Wahl) eingereicht wird, findet für diese Wahl in der Gemeinde Spiesen-Elversberg Mehrheitswahl statt.

Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nach § 29 Kommunalwahlgesetz und § 24 Kommunalwahlordnung zulässig. Sie muss dem Gemeindevahlleiter von den Vertrauenspersonen der beteiligten Wahlvorschläge bis spätestens 21. März 2019 (66. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, gemeinsam schriftlich erklärt werden. Eine Wahlvorschlagsverbindung kann nur gemeinsam aufgehoben werden.

Spiesen-Elversberg, den 19. Oktober 2018

Der Gemeindevahlleiter der Gemeinde Spiesen-Elversberg

Pirring

Bürgermeister